

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0259e0f7-1bd0-3052-b4ce-f900f7c55e0e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Werkstoffe Armaturengehäuse (TRD 110)
Amtliche Abkürzung	TRD 110
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 110 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

Diese TRD gilt für drucktragende Gehäuseteile von Armaturen aus Eisenwerkstoffen, wie Gehäuseoberteile, Gehäuseunterteile, Deckel und deren Verbindungsteile, die zur Wandung des Dampfkessels [\(2\)](#) oder die zu den zur Dampfkesselanlage zählenden Dampf- und Heißwasserleitungen [\(3\)](#) gehören. Diese TRD gilt auch für drucktragende Gehäuseteile von Armaturen mit Sicherheitsaufgaben in Dampfkesselanlagen, wie Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung, Sicherheitsüberströmventile und für Regelarmaturen einschließlich Turbinenschnellschlußventilen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Siehe [TRD 401 Abschnitt 2.7](#)

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Siehe § 2 Abs. 4 Nr. 10 DampfkV

